

Die landrätliche Justizkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2011

zur

Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 16. August 2011 zur Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird **mit folgenden Änderungen** zugestimmt:

Artikel 2 Eingliederung

In die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist die gesuchstellende Person, wenn sie soziale Beziehungen **zu Schweizerinnen und Schweizern** am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegt.

Artikel 6 b) Freistellung vom Test (Bst. a)

Vom staatskundlichen Test befreit sind Personen, die:

- a) während mindestens fünf Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe ~~und~~ **oder** Sekundarstufe II besucht haben und einen Nachweis für den Unterrichtsbesuch vorlegen können;

Artikel 9 Geordnete finanzielle Verhältnisse (Bst. b und c)

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind gegeben, wenn:

- b) die gesuchstellende Person in den letzten ~~drei~~ **fünf** Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs (...);
- c) das Betreibungsregister für die letzten ~~drei~~ **fünf** Jahre vor Einreichung des Gesuchs (...);

Altdorf, 21. September 2011

Alf Arnold, Altdorf, Präsident
Patrizia Danioth Halter, Altdorf
Alois Arnold (1981), Bürglen
Daniel Furrer, Erstfeld
Peter Tresch, Göschenen
Manuela Walker, Schattdorf
Markus Zurfluh, Attinghausen